

Satzung

Über die Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes

"Hinter Kirchen - Weierhäggle - Innere Kapellhalden"

vom 21. April 1975

Der Gemeinderat hat am 02. Mai 1988 auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 (BGBL. I S. 2254) und § 73 der Landesbauordnung in der Fassung vom 28. November 1983 (GBL. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBL. S. 578)

den seit 28. Mai 1975 rechtsverbindlichen Bebauungsplan

"Hinter Kirchen - Weierhäggle - Innere Kapellhalden" geändert/erweitert, und diese Änderung/Erweiterung durch nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Änderung/Erweiterung

Der o.g. Bebauungsplan wird auf seiner Nordseite zwischen den Straßenpunkten C und D (Verlängerung der Hegaustraße) für die Erstellung von 3 weiteren Wohngebäuden erweitert. Die Erweiterung umfaßt Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 3428 und 3429.

§ 2

Inhalt der Änderung/Erweiterung

Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung/erweiterung sind die zeichnerischen Festsetzungen der Planfertigung vom 21.05.1986 sowie die textlichen Festsetzungen der Bebauungsvorschriften vom 24.07.1974 maßgebend.

§ 3

Bestandteile des geänderten/erweiterten Bebauungsplanes

Dieser Plan besteht nunmehr aus:

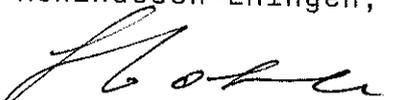
- 1) Bestandteile der Satzung vom 21. April 1975
- 2) Erweiterungsplan mit Begründung vom 21. Mai 1986

§ 4

Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist ortsüblich bekanntzumachen. Die Bebauungsplanänderung/Erweiterung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen-Ehingen, den 03. Mai 1988


Hable, Bürgermeister

Begründung zur Erweiterung des Bebauungsplanes "Weiherhägle"
in Mühlhausen/Ehingen, Ortsteil Ehingen

I. Allgemeines

Zur Schaffung von weiteren baureifen Grundstücken beschloß der Gemeinderat die Erweiterung des Bebauungsplanes "Weiherhägle" im nordwestlichen Bereich des Plangebietes.

II. Art des Baugebietes

Das geplante Baugebiet wird entsprechend dem festgestellten Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Durch die Erweiterungsplanung entstehen mind. 2 neue Wohneinheiten.

III. Erschließung und Kosten

Die Erweiterungsplanung erfordert keine weiteren Erschließungsmaßnahmen, d.h., es entstehen der Gemeinde aufgrund der vorhandenen Erschließungsanlagen keine Kosten.

IV. Beabsichtigte Maßnahme

Die Bebauungsplanerweiterung ist Grundlage für die ordnungsgemäße Erschließung und Bebauung der Grundstücke.

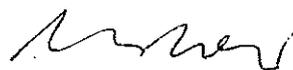
Mühlhausen/Ehingen, den 21. Mai 1986

Der Bürgermeister:



Hable

Der Planer:

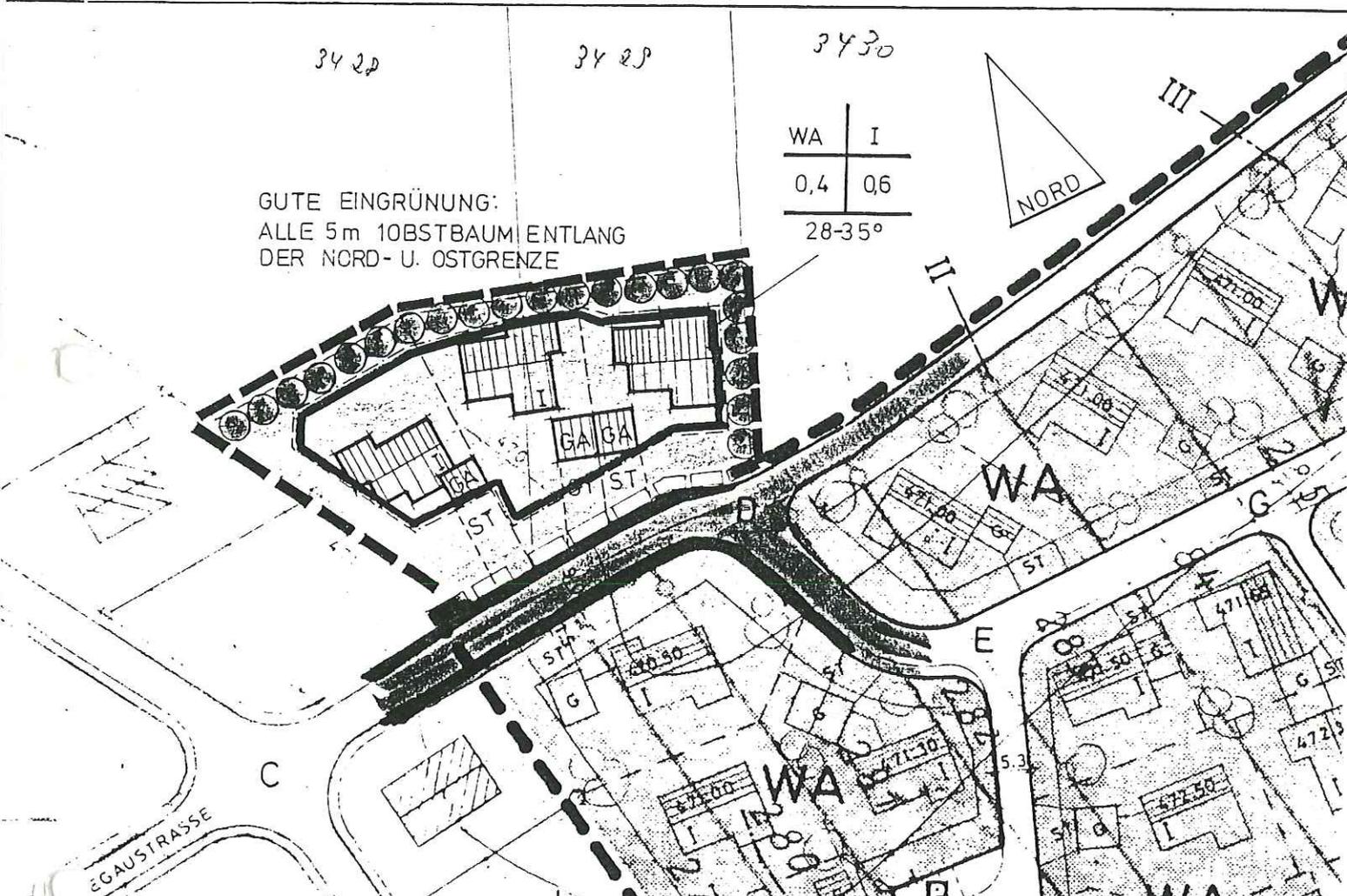


Schweighöfer

DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN "WEIERHÄGLE" - MÜHLHAUSEN-EHINGEN

ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

M = 1:1000



GUTE EINGRÜNUNG:
 ALLE 5m 10BSTBAUM ENTLANG
 DER NORD- U. OSTGRENZE

WA	I
0,4	0,6
28-35°	

Legende

- Grenze der Erweiterung des Bebauungsplanes
- Alte Grenze des Bebauungsplanes
- Garage
- Stellplatz
- Baugrenze
- Allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Wohnschosse
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- Dachneigung

Genehmigt gem. § 14 des
 Baugesetzbuches
 Landratsamt Konstanz

MÜHLHAUSEN-EHINGEN, DEN 21. Mai 1988

BÜRGERMEISTER:

[Handwritten signature]



21. Mai 1988
 § 11 BauGB durchgeführt

Konstanz, den 20.5.88
 Landratsamt Konstanz

Rechtsverbindlich seit 09.06.88

STADTBAUAMT:

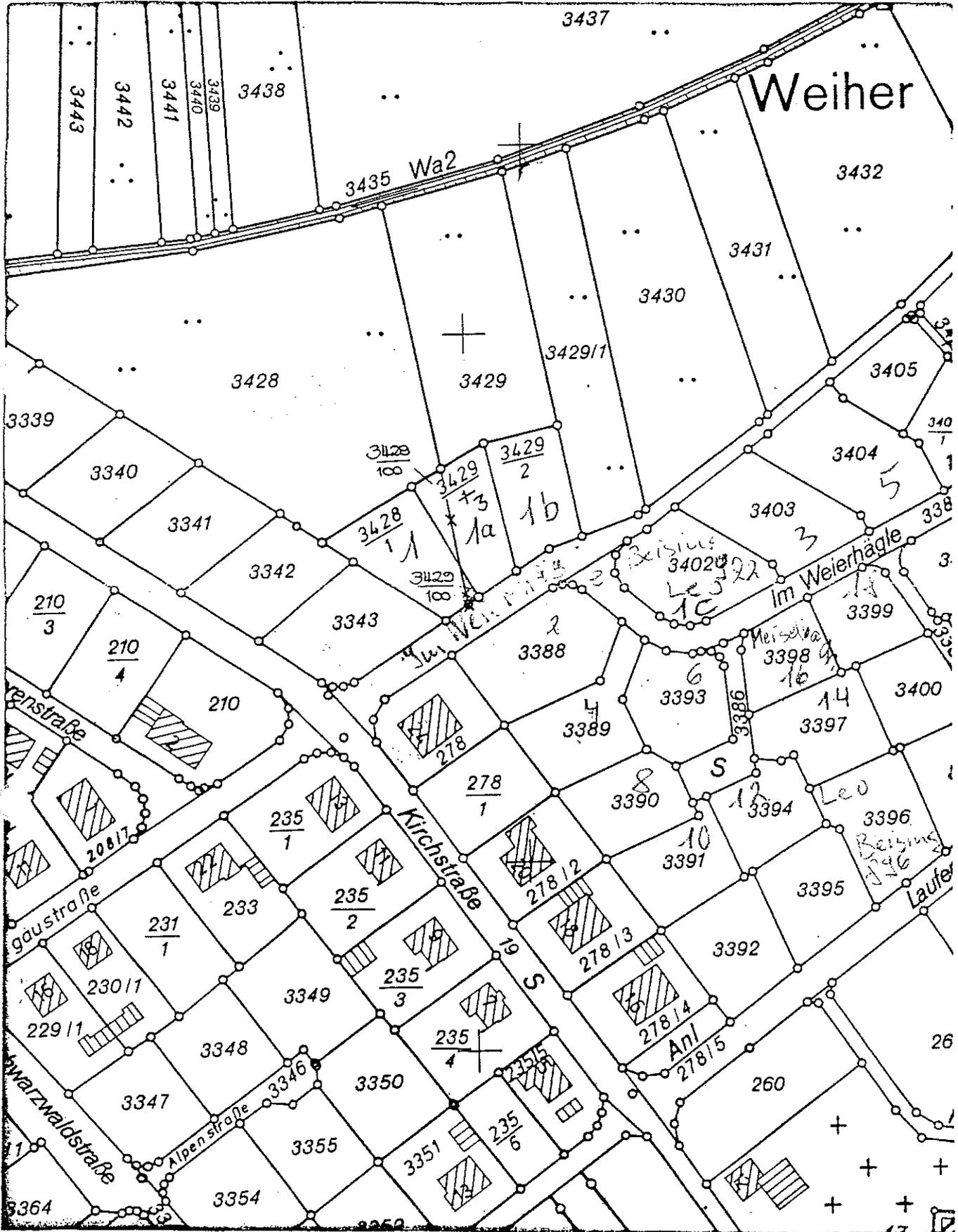
[Handwritten signature]

GEN gem. § FRI

Karte

Flurkarte 220.98
M 1:1500

Seite 5
Gemarkung EHINGEN
VN Nr. 1987/4



Grenze { neu/bestehenbleibend —○—
wegfallend -x-x-